

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

DER FRAUSCHER SENSORTECHNIK GMBH.

Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) der Fauscher Sensortechnik GmbH („Fauscher“) können unter www.fauscher.com heruntergeladen werden und werden auf Wunsch auch in Papierform zur Verfügung gestellt. Der Erwerb von Fauscher-Produkten oder -Dienstleistungen setzt ausdrücklich die Zustimmung des Kunden zu diesen AGB voraus.

1. ANWENDBARKEIT

- 1.1. Diese AGB gelten für den Verkauf und die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch Fauscher.
- 1.2. Ein allfälliger Nachtrag, eine Bestellung, ein Angebot, ein Kostenvoranschlag, diese AGB oder eine von Fauscher ausgestellte Auftragsbestätigung bilden die endgültige Vereinbarung der Parteien (der „Kundenvertrag“). Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Dokumenten gilt der Vorrang gemäß der im vorigen Satz angeführten Reihenfolge, wobei die Auftragsbestätigung Vorrang vor allen anderen Dokumenten hat.
- 1.3. Der Kostenvoranschlag, das Angebot oder die Annahme durch Fauscher setzt ausdrücklich voraus, dass der Kunde die vorliegenden AGB akzeptiert. Zusätzliche oder entgegenstehende Bedingungen in der Angebotsanfrage, den Spezifikationen, der Bestellung oder einer sonstigen schriftlichen oder mündlichen Mitteilung des Kunden sind für Fauscher nicht verbindlich, es sei denn, Fauscher stimmt diesen gesondert und schriftlich zu. Die Tatsache, dass Fauscher den in oder mit den Unterlagen des Kunden enthaltenen Bedingungen oder sonstigen Bestimmungen nicht ausdrücklich widerspricht, gilt nicht als Anerkennung oder Annahme dieser Bedingungen des Kunden durch Fauscher.

2. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Bestellungen des Kunden sind Kaufangebote und sind für Fauscher erst dann verbindlich, wenn Fauscher das Angebot durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (die „Auftragsbestätigung“) annimmt.
- 2.2. Vorgeschlagene Änderungen oder Ergänzungen eines von Fauscher angenommenen/bestätigten Auftrages sind nur dann gültig und verbindlich, wenn sie von Fauscher schriftlich genehmigt wurden, wobei Fauscher diese Genehmigung nach eigenem Ermessen verweigern oder erteilen kann. Alle zusätzlichen Kosten, die mit einer solchen Änderung verbunden sind, gehen zu Lasten des Kunden.

- 2.3. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung des Kunden oder einem vergleichbaren Dokument ab, so hat der Kunde innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung Fauscher schriftlich auf die aus seiner Sicht beanstandeten Bestimmungen hinzuweisen. Unterlässt der Kunde den rechtzeitigen Widerspruch, gelten die Bedingungen der Auftragsbestätigung als angenommen.
- 2.4. Mit Ausnahme der AGB haben alle Informationen, die dem Kunden auf der Website von Fauscher oder in anderen Marketingmaterialien oder -unterlagen zur Verfügung stehen, exemplarischen Charakter und sind für Fauscher nicht bindend.

3. LIEFERUNG; VERLUSTRISIKO

- 3.1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, werden die Produkte FCA INCOTERMS geliefert. Erfüllungsort FCA ist die Fauscher Sensortechnik GmbH, Gewerbestraße 1, 4774 St. Marienkirchen, Österreich („Fauscher-Lager“).
- 3.2. Die Gefahr des Verlustes und/oder der Beschädigung geht von Fauscher auf den Kunden über:
 - a) wenn der Kunde die Produkte im Fauscher-Lager abholt, zum Zeitpunkt der Übergabe der Produkte an den Spediteur oder einen anderen Beauftragten des Kunden; oder
 - b) wenn Fauscher für den Transport der Produkte zu der vom Kunden bestimmten Einrichtung verantwortlich ist, bei Lieferung der Produkte; oder
 - c) wenn der Kunde die Produkte nach Meldung der Versandbereitschaft durch Fauscher gemäß Punkt 5.3 nicht abholt.
- 3.3. Der Kunde ist verpflichtet, sich gegen Verlust und Beschädigung aller Sendungen für den gesamten Zeitraum, in dem die Gefahr des Verlustes auf den Kunden übergeht, zu versichern und hat Fauscher auf Verlangen einen Nachweis über einen solchen Versicherungsschutz zu erbringen.
- 3.4. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt jede Warensendung als in ordnungsgemäßem Zustand an den Spediteur

- oder eine andere vom Kunden benannte Person übergeben.
- 3.5. Ist das Verlustrisiko bereits vor Ablieferung der Produkte auf den Kunden übergegangen, so hat der Kunde etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber seinem Spediteur geltend zu machen, bevor er versucht, Ansprüche gegenüber Fauscher geltend zu machen, es sei denn, es handelt sich um einen Konstruktions- oder Fabrikationsfehler; in diesem Fall ist das Verfahren zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gemäß Punkt 11 zu befolgen.
- 3.6. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, umfasst die Lieferverpflichtung von Fauscher eine für den Transport geeignete Standardverpackung. Verpackungen für den Versand per Seeschiff sind keine Standardverpackungen und werden auf Wunsch des Kunden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 3.7. Fauscher ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und diese in Raten abzurechnen.
- 3.8. Fauscher ist zu vorzeitigen Lieferungen berechtigt und wird den Kunden nach Möglichkeit über solche vorzeitigen Liefertermine informieren.

4. LIEFERTERMINE; VERZUG

- 4.1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, handelt es sich bei den in den Auftragsbestätigungen angegebenen Versand- oder Lieferterminen lediglich um voraussichtliche Termine. Fauscher haftet nicht für Verluste oder Kosten, die dem Kunden oder den Kunden des Kunden entstehen, wenn Fauscher seine Liefertermine nicht einhält.
- 4.2. Verzögerungen bei der Lieferung: Die voraussichtlichen Liefertermine können sich in den folgenden Fällen verlängern:
- a) *Änderungen des Kundenvertrags.* Werden nach der Ausstellung einer Auftragsbestätigung Änderungen des Kundenvertrags schriftlich vereinbart, so gelten die in der Auftragsbestätigung angegebenen voraussichtlichen Liefertermine mangels gegenteiliger Vereinbarung automatisch als um einen angemessenen Zeitraum verlängert.
- b) *Ereignisse höherer Gewalt.* Als Ereignisse höherer Gewalt gelten unter anderem (i) höhere Gewalt oder andere Naturgewalten wie Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Überschwemmungen und Stürme; (ii) Krieg, Terrorismus, Reisewarnungen, Inkrafttreten

von Gesetzen oder Gesetzesänderungen, behördliche Eingriffe bei Pandemien, Epidemien oder Endemien, Beschlagnahmungen, Störungen oder Zerstörungen von Transportmitteln (für die grundsätzlich nicht gehaftet wird), Aus-, Ein- und Durchfahrverbote, nationale und internationale außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen, Embargos und sonstige Sanktionen, Zahlungsbeschränkungen, Störungen in der Rohstoff- und Energieversorgung, Materialengpässe; und (iii) Betriebsstörungen, wie z. B. durch Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle sonstigen Ereignisse, die nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder mit wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln hätten vermieden werden können und daher unzumutbar sind.

- i. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt (wie oben definiert) verlängern sich die voraussichtlichen Liefertermine um die Dauer der Verzögerung zuzüglich allfälliger Folgen der Verzögerung. Fauscher wird den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist nach Bekanntwerden einer solchen Verzögerung benachrichtigen.
- ii. Wenn das Ereignis höherer Gewalt (wie oben definiert) die Lieferung um mehr als drei (3) Monate verzögert, hat jede Partei das Recht, den Kundenvertrag zu kündigen.
- c) *Verstoß des Kunden.* Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflicht oder begeht er eine sonstige Verletzung des Kundenvertrages, so können die voraussichtlichen Liefertermine um die Dauer der Verletzung verlängert werden, ohne dass ein Lieferverzug eintritt. Der Klarheit halber sei festgestellt, dass eine Verletzung der Mitwirkungspflicht des Kunden dann vorliegt, wenn der Kunde angeforderte Spezifikationen, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, die von Fauscher zur Abwicklung eines Auftrages benötigt werden, nicht zur Verfügung stellt. Sollte die Verletzung dieses Kundenvertrages durch den Kunden die Erfüllung des Kundenvertrages durch Fauscher unmöglich

- machen oder zu unzumutbaren weiteren Verzögerungen führen, ist Frauscher berechtigt, den Kundenvertrag zu kündigen, sofern dem Kunden eine angemessene Frist zur Behebung der Verletzung eingeräumt wurde.
- 4.3. Vorbehaltlich Punkt 4.2 ist Frauscher berechtigt, geschätzte oder bestätigte Liefertermine mittels schriftlicher Mitteilung an den Kunden um bis zu vierzehn (14) Werkstage zu überschreiten, ohne dass der Kunde daraus irgendwelche Verzugsfolgen ableiten kann. Bei Nichteinhaltung eines voraussichtlichen oder bestätigten Liefertermins über den vorgenannten Zeitraum hinaus ist der einzige Rechtsbehelf des Kunden bei Verzug das Recht, von der Bestellung in Bezug auf die vom Verzug betroffene Menge zurückzutreten, sofern:
- der Kunde Frauscher schriftlich von seiner Absicht, von der Bestellung zurückzutreten, in Kenntnis setzt (die „Mitteilung“);
 - in der Mitteilung Frauscher eine Frist von dreißig (30) Tagen ab Erhalt der Mitteilung eingeräumt wird, um die Lieferung vorzunehmen; und
 - Frauscher die Lieferung nicht bis zum Ablauf der Frist von dreißig (30) Tagen vornimmt.

Mit Ausnahme der Bestimmungen in diesem Punkt 4.3 berechtigen allfällige Lieferverzögerungen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber Frauscher.

5. TRANSPORT UND LAGERUNG

- 5.1. Falls der Kunde einen eigenen Spediteur wählt, wird Frauscher den Kunden benachrichtigen, wenn die Produkte versandbereit sind. Innerhalb von zehn (10) Tagen nach dieser Mitteilung muss der Kunde die Abholung der Produkte anberaumen. Der Kunde muss Frauscher seinen Spediteur oder eine andere Person, die die Produkte in Empfang nimmt, bekannt geben.
- 5.2. Erfolgt die Abholung nicht gemäß Punkt 5.1, ist Frauscher berechtigt, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Kunden an einem von Frauscher ausgewählten Lagerort einzulagern. Zudem ist Frauscher berechtigt, dem Kunden die nicht abgeholteten Produkte sofort in Rechnung zu stellen.
- 5.3. Werden die Produkte eingelagert, erfolgt die Lieferung und das Verlustrisiko geht mit dem Zeitpunkt der Verbringung an den Lagerort auf den Kunden über.

- Der Kunde ist verpflichtet, alle Lagerkosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Überliegekosten, Vorbereitung und Einlagerung, Abwicklung, Fracht, Lagerung, Inspektion, Konservierung, Wartung, Steuern und Versicherung, nach Erhalt der Rechnung(en) von Frauscher zu bezahlen. Wenn es die Umstände zulassen, hat der Kunde nach Zahlung aller fälligen Beträge an Frauscher die Auslagerung der Produkte auf seine Kosten zu veranlassen. Der Kunde trägt das Risiko des Verlustes, der Beschädigung oder der Zerstörung der gelagerten Produkte.
 - Bleiben die Produkte länger als zwei (2) Wochen im Lager, so hat der Kunde zusätzlich zu den in Punkt 5.4. genannten Lagerkosten Frauscher die durch die Lagerung der Produkte entstehenden finanziellen, administrativen und sonstigen Kosten zu ersetzen. Die Entschädigung wird mit einem Prozent (1 %) des Nettoauftragswertes pro Woche des Verzuges berechnet und lässt das Recht von Frauscher, einen über den Vertragswert des Kundenvertrages hinausgehenden tatsächlichen Schaden geltend zu machen, unberührt.
- 6. PREISE**
- Der Preis für die Produkte ist der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis und wird, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, in Euro angegeben.
 - Ist der Preis für Produkte in einer anderen Währung als Euro vereinbart, behält sich Frauscher das Recht vor, den Preis an Währungsschwankungen gegenüber dem Euro anzupassen, die am oder vor dem Tag der Lieferung oder im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden am oder vor dem Tag der Zahlung eintreten.
 - Frauscher stellt dem Kunden den am Tag der Ausstellung der Auftragsbestätigung gültigen Produktpreis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung. Der Preis für die Produkte versteht sich exklusive aller Kosten für Fracht, Entladung, Lagerung, Versicherung, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle oder sonstiger staatlicher Abgaben im Zusammenhang mit den Produkten, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden und von ihm zu bezahlen sind. Der Kunde trägt auch die Kosten für alle öffentlichen Abgaben, Steuern oder sonstigen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte erhoben werden, sowie die Kosten für eine über die Standardverpackung hinausgehende Verpackung.

- 6.4. Fauscher ist berechtigt, dem Kunden jede unverschuldete Verzögerung in Rechnung zu stellen, insbesondere Verzögerungen, die auf die Klärung von Fragen der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen der Lieferung zurückzuführen sind, Lagerkosten aufgrund einer Verletzung der Abnahmepflicht des Kunden, Zusatzkosten, die Fauscher durch Änderungsaufträge des Kunden entstehen, oder Kosten, die Fauscher durch vom Kunden verlangte Überstunden, Nacht- oder Wochenendarbeit entstehen.
- 6.5. Die dem Kunden gewährten Rabatte und/oder Nachlässe werden auf der Grundlage der Verkaufspreise von Fauscher (ohne Mehrwertsteuer) berechnet.

7. ZAHLUNG

- 7.1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind alle Zahlungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum netto fällig. Der Kunde ist für alle ihm entstehenden Bankgebühren verantwortlich.
- 7.2. Fauscher behält sich das Recht vor, für die Lieferung aller Produkte und Dienstleistungen Vorauszahlung zu verlangen. Wechselzahlungen werden von Fauscher nicht akzeptiert und gelten nicht als Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden.
- 7.3. Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen die Forderung von Fauscher nur berechtigt, wenn und soweit die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur aufgrund von Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- 7.4. Die nicht rechtzeitige Zahlung gemäß Punkt 7.1 stellt eine wesentliche Verletzung des Kundenvertrages dar. Im Falle eines solchen Verstoßes oder im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Kunden oder dessen Vermögen ist Fauscher berechtigt:
- die Fälligkeit aller ausstehenden Rechnungen und sonstiger fälliger Beträge unverzüglich zu beschleunigen; und/oder
 - die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Kundenvertrag auszusetzen, bis alle Versäumnisse behoben sind und/oder ein etwaiges Insolvenzverfahren abgewiesen wurde; und/oder
 - vom Kundenvertrag zurückzutreten und die an den Kunden gelieferten Produkte zurückzunehmen; in diesem Fall haftet der

Kunde für die mit der Rücknahme verbundenen Kosten sowie für eine angemessene Entschädigung für die Wertminderung der Produkte.

- 7.5. Alle Rabatte, Boni oder Skonti, auf die der Kunde Anspruch hat, hängen von der vollständigen und rechtzeitigen Zahlung des Kunden gemäß Punkt 7.1 ab.
- 7.6. Fauscher ist berechtigt, vom Kunden ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank oder dem nach geltendem Recht zulässigen Höchstinssatz, je nachdem, welcher Zinssatz höher ist, ab Fälligkeit bis zum Zeitpunkt des vollständigen Zahlungseingangs bei Fauscher zu verlangen.

8. ANFORDERUNGEN AN DEN KÄUFER

- 8.1. Die Leistung von Fauscher setzt voraus, dass der Kunde alle ihm aus dem Kundenvertrag obliegenden Verpflichtungen fristgerecht erfüllt. Zu diesen Verpflichtungen gehört, dass der Kunde alle für die Leistungserbringung durch Fauscher erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen zur Verfügung stellt, einschließlich aber nicht beschränkt auf technische Informationen und Daten, Zeichnungs- und Dokumentengenehmigungen, Manuskripte, Entwürfe, Skizzen, Muster, Modelle, Filme und sonstige erforderliche Unterlagen (die „Kundenunterlagen“). Fauscher übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung dieser vom Kunden zur Verfügung gestellten Kundenunterlagen.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1. Fauscher behält sich das Eigentum an allen an den Kunden gelieferten Produkten oder Dienstleistungen vor, bis der Kunde den gesamten Rechnungsbetrag einschließlich Nebenkosten wie Zinsen und Kosten für die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen (die „Vorbehaltsware“) vollständig bezahlt hat.
- 9.2. Der Kunde hat für die gesonderte Verwahrung und ordnungsgemäße Lagerung der Vorbehaltsware zu sorgen und die Werthaltigkeit der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Bezahlung sicherzustellen.
- 9.3. Der Kunde ist nicht befugt, die Vorbehaltsware zu be- oder verarbeiten. Der Kunde darf die Vorbehaltsware mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Fauscher verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

- 9.4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern oder zu verarbeiten, und zwar vorbehaltlich des Eigentumsvorbehalts gemäß Punkt 9.1. und sofern dies im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr erfolgt und er sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Fauscher nicht in Verzug befindet. Wenn Fauscher ein Zahlungsziel eingeräumt hat, darf der Kunde die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern. Der Kunde tritt hiermit alle Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent und Ansprüche zur Rückgabe der Produkte) aus der Veräußerung der Vorbehaltsware an Fauscher ab. Der Kunde ist verpflichtet, diese Abtretung in seinen Geschäftsbüchern zu vermerken. Fauscher ist jederzeit berechtigt, die Abtretung gegenüber den jeweiligen Drittschuldnern offenzulegen. Der Kunde gilt bis auf Widerruf von Fauscher als ermächtigt, die an Fauscher abgetretenen Forderungen in eigenem Namen, aber für Rechnung von Fauscher einzuziehen, ohne dass dadurch die ausschließliche Berechtigung von Fauscher an der Forderung berührt wird. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte abzutreten.
- 9.5. Der Kunde ist verpflichtet, Fauscher von etwaigen Abgaben oder sonstigen Eingriffen Dritter bezüglich der Vorbehaltsware sowie von etwaigen Beschädigungen oder Verlusten derselben unverzüglich zu verständigen. Der Kunde trägt bzw. ersetzt Fauscher alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Eigentumsrechte von Fauscher entstehen. Der Kunde haftet gegenüber Fauscher für alle Schäden, die sich aus einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ergeben.
- 9.6. Bei Verbindung, Vermischung oder sonstiger Verarbeitung der Vorbehaltsware(n) mit anderen Gütern erwirbt Fauscher das Eigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert des neuen Produkts. Die Verbindung mit der/den Vorbehaltsware(n) gilt als vom Kunden für Fauscher vorgenommen. Der Kunde verwahrt die neuen Produkte für Fauscher. Für das Eigentum von Fauscher an den neuen Produkten gelten die Bestimmungen dieses Punktes 9 entsprechend.
- 9.7. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch Fauscher erfordert nicht den Rücktritt vom Kundenvertrag und entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Kundenvertrag. Der Kunde hat in diesem Fall nur Anspruch auf Gutschrift des Verwertungserlöses (durch Verkauf auf dem freien Markt) der Vorbehaltsware. Der Kunde haftet für alle Kosten, die Fauscher durch die Rücknahme der Vorbehaltsware entstehen.
- 10. EINGESCHRÄNKTE PRODUKTGARANTIE**
- 10.1. Fauscher garantiert, dass die Produkte für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Datum der Lieferung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind (die „Gewährleistungsfrist“).
- 10.2. Während der Gewährleistungsfrist und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Punktes 10 hat Fauscher alle Mängel, die die Funktionsfähigkeit des Produktes beeinträchtigen, zu beheben, die zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren und auf einen Fehler in der Herstellung oder Konstruktion zurückzuführen sind.
- 10.3. Die Garantie ist nicht übertragbar. Fauscher akzeptiert keine Garantieansprüche und/oder Anträge auf Rücksendung von Waren von einer anderen Stelle als dem Kunden.
- 10.4. Bedingungen für die Gewährleistung
- a) Der Gewährleistungsanspruch des Kunden entsteht nur dann, wenn der Kunde Fauscher gemäß den Bedingungen dieses Punktes 10.4. schriftlich benachrichtigt hat. Im Speziellen bedeutet dies:
- i. Der Kunde hat die Produkte innerhalb von sieben (7) Tagen nach Lieferung zu prüfen und im Zuge der Inspektion festgestellte Mängel Fauscher bekanntzugeben. Unterlässt es der Kunde, festgestellte Mängel innerhalb von sieben (7) Tagen nach Lieferung der Produkte unter genauer Angabe des Mangels schriftlich gegenüber Fauscher zu rügen, so gelten die Produkte als vom Kunden abgenommen.
- ii. Bei einem Mangel, der vernünftigerweise nicht innerhalb der oben beschriebenen 7-Tage-Frist entdeckt werden konnte, wird davon

ausgegangen, dass der Kunde diesen Mangel akzeptiert hat, wenn er Fauscher nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Entdeckung des Mangels schriftlich davon in Kenntnis setzt.

Unterlässt der Kunde die Mitteilung nach diesem Punkt 10.4, so gilt das Recht des Kunden, die Abnahme zu widerrufen, etwaige Schadensersatzansprüche geltend zu machen und das Geschäft wegen Irrtums aufgrund von Mängeln anzufechten, als verwirkt.

- b) Die Garantie setzt voraus, dass: (i) Reparaturen, Modifikationen oder Änderungen an den Produkten von keiner anderen Stelle als von Fauscher oder einem autorisierten Vertreter vorgenommen werden; (ii) das Produkt in Übereinstimmung mit den geltenden Bedienungsanleitungen und Spezifikationen von Fauscher ordnungsgemäß und korrekt installiert, konfiguriert, angeschlossen, gewartet, gelagert, gehandhabt und betrieben wird; und (iii) das Produkt nicht modifiziert oder missbräuchlich verwendet wurde.

10.5. Garantieausschlüsse.

Diese eingeschränkte Produktgarantie gilt nicht für Defekte oder Leistungsprobleme, die sich aus folgenden Gründen ergeben, und Fauscher für diese nicht verantwortlich ist: (i) den Betrieb des Produkts unter anderen Spezifikationen als den von Fauscher für sein Produkt angegebenen oder zusätzlichen Spezifikationen; (ii) die unbefugte oder fahrlässige Installation, Änderung, Reparatur oder Verwendung des Produkts; (iii) die Überbeanspruchung der Produkte; (iv) Handlungen Dritter, (v) die Auswirkungen chemischer, elektrischer oder mechanischer Quellen, die außerhalb der von Fauscher angegebenen Produktspezifikation liegen und/oder (vi) die normale Abnutzung von Produkten, die einer natürlichen Abnutzung unterliegen.

10.6. Garantieverfahren.

- a) Gewährleistungsansprüche müssen vom Kunden über Fauscher abgewickelt werden. Die Rücksendung des Produktes kann durch den Kunden oder dessen nachgeschalteten Kunden erfolgen. Der Kunde ist für den Versand

der retournierten Produkte an Fauscher verantwortlich.

- b) Wenn das Produkt während der Gewährleistungsfrist aus den von dieser eingeschränkten Produktgarantie abgedeckten Gründen ausfällt und der Kunde Fauscher innerhalb der Gewährleistungsfrist und gemäß Punkt 10.4 darüber informiert, wird Fauscher das fehlerhafte Produkt nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten reparieren oder ersetzen.
- c) Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt grundsätzlich am Erfüllungsort im Sinne des Punktes 24.1. Im Falle einer rechtzeitigen Reklamation gemäß Punkt 10.1 hat der Kunde Rücksprache mit Fauscher zu halten und die Produkte zur Überprüfung der geltend gemachten Mängel an Fauscher zurückzusenden. Wenn es möglich ist, kann in dem Fall, dass die Produkte oder Leistungen an einen anderen Ort verbracht wurden, nach Wahl von Fauscher die Nacherfüllung auch an diesem anderen Ort erfolgen.
- d) Wenn Fauscher bei der Überprüfung der zurückgesandten Produkte feststellt, dass die Produkte nicht unter die Garantie fallen und/oder nicht fehlerhaft sind, muss der Kunde für alle Versand- und sonstigen Kosten aufkommen, die im Zusammenhang mit einer solchen Reklamation entstehen.
- e) Für jedes reparierte oder ausgetauschte Produkt gilt eine Gewährleistungsfrist von dreißig (30) Tagen oder die Restlaufzeit der ursprünglichen Gewährleistungsfrist, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.

- 10.7. Soweit Fauscher Mängelbehebungen, die nicht der Gewährleistung unterliegen, oder sonstige Service- oder Kundendienstleistungen erbringt, werden diese dem Kunden nach der jeweils gültigen Preisliste von Fauscher oder nach Aufwand in Rechnung gestellt.

- 10.8. Die Geltendmachung eines Mangels (i) entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, (ii) berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt oder zur Kündigung des Kundenvertrages oder (iii) berechtigt den Kunden nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus diesem Kundenvertrag oder einem anderen Vertrag mit Fauscher.

- 10.9. § 924 ABGB: Die Vermutung der Mangelhaftigkeit findet keine Anwendung.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 11.1. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen AGB haftet keine der Parteien, unabhängig davon, ob sie sich auf einen Vertrag, eine Garantie, eine unerlaubte Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), eine verschuldensunabhängige Haftung, eine Entschädigung oder eine andere rechtliche oder billige Theorie stützt, für eine Geschäftsunterbrechung oder indirekte, besondere, zufällige oder Folgeschäden jeglicher Art (einschließlich entgangener Gewinne).
- 11.2. Die maximale Haftung von Frauscher gegenüber dem Kunden aus diesem Kundenvertrag entspricht dem tatsächlichen Kaufpreis, den Frauscher für das reklamierte Produkt erhalten hat, unabhängig davon, ob der Kunde (oder sein Kunde) die Produkte von Frauscher in andere Produkte oder Baugruppen einbaut oder nicht.
- 11.3. Die Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 11.2 ist auf unmittelbare und nachgewiesene Schäden beschränkt, sofern diese Verluste von Frauscher vorhergesehen wurden oder vernünftigerweise vorhersehbar waren.
- 11.4. Ungeachtet der Punkte 11.2 und 11.3 kann keine Bestimmung des Kundenvertrags als Ausschluss oder Einschränkung der Haftung von Frauscher für Todesfälle oder Personenschäden angesehen werden, die auf eine fehlerhafte Konstruktion und/oder Herstellung des Produkts zurückzuführen sind.

12. SCHADLOSHALTUNG

- 12.1. Der Kunde verpflichtet sich, Frauscher, seine Mitarbeiter, Aktionäre, leitenden Angestellten, Direktoren, Vertreter, Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Auftraggeber schadlos zu halten:
 - a) für alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die sich aus der fehlerhaften Integration, der fehlerhaften Installation, der Fahrlässigkeit und der Verwendung der Produkte durch den Kunden, seine verbundenen Unternehmen und/oder seine Vertreter ergeben, die nicht den in der Systemdokumentation und den Benutzerhandbüchern von Frauscher enthaltenen Herstellerspezifikationen entsprechen, und

- b) von jeglichen Ansprüchen oder Haftungen wegen angeblicher Patent- oder Markenrechtsverletzungen, die ausschließlich und unmittelbar dadurch entstehen, dass der Kunde, seine verbundenen Unternehmen und/oder seine Vertreter diese durch (i) die Verletzung von Rechten Dritter, (ii) die missbräuchliche Verwendung der Produkte oder (iii) den Einbau der Produkte in zusätzliche Systeme oder Baugruppen verursachen.

- 12.2. Frauscher und der Kunde (jeweils als „Entschädigungsverpflichteter“) stellen die jeweils andere Partei („Entschädigungsberechtigter“) von allen Ansprüchen Dritter wegen Körperverletzung, Tod oder Beschädigung von Sachwerten Dritter frei, jedoch nur insoweit, als diese durch fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Entschädigungsverpflichteten verursacht wurden. Wenn die Verletzung oder der Schaden durch gemeinsames oder mitwirkendes Verschulden der Parteien verursacht wurde, sind die Verluste und/oder Kosten von jeder Partei im Verhältnis zu ihrem Verschulden zu tragen. Kein Teil der Produkte oder des Standorts des Kunden wird als Eigentum Dritter betrachtet.

13. PRODUKTHAFTUNG

- 13.1. Der Kunde verzichtet hiermit bereits jetzt und im Vorhinein auf sämtliche Regressansprüche, die ihm gemäß § 12 PHG gegenüber Frauscher zustehen würden und wird, soweit er die Produkte weiterverkauft, dafür Sorge tragen, dass dieser Verzicht an seine Endkunden und/oder andere nachgelagerte Abnehmer der Produkte weitergegeben wird, auch soweit der Kunde oder ein anderer nachgelagerter Abnehmer die Produkte zur Herstellung neuer Produkte zur Verwendung oder zum Vertrieb am Markt verwendet. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Vereinbarungen, die Dritten einen Verzicht auferlegen, so gestaltet werden, dass Frauscher daraus ein unmittelbares Recht erwächst, die Verteidigung des Regressausschlusses selbstständig gegenüber der Partei geltend zu machen, die einen Anspruch nach § 12 PHG geltend macht.
- 13.2. Frauscher haftet nicht für Verbindlichkeiten, die sich aus dem Missbrauch der von ihm gelieferten Produkte oder aus der mangelhaften Konstruktion des Systems, in das die Produkte eingebaut werden, ergeben, es sei

- denn, die Konstruktion entspricht der Spezifikation der Produkte von Fauscher.
- 13.3. Fauscher haftet nicht, wenn die von ihm an den Kunden gelieferten Produkte allein aufgrund des fehlerhaften Herstellungsverfahrens der vom Kunden (oder dessen Abnehmer) hergestellten Zusatzprodukte, Systeme oder Baugruppen als mangelhaft anzusehen sind.
- 13.4. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Verwendung oder Weiterveräußerung des Produktes die von Fauscher vorgeschlagenen Gebrauchsanweisungen, Spezifikationen, Bedienungsanleitungen, technischen Kundendokumentationen (einschließlich sicherheitsrelevanter Nutzungsbedingungen), Warnhinweise und sonstigen Produkthinweise zu beachten und gegebenenfalls weiterzuleiten (und seine Kunden dazu anzuhalten) und jede unsachgemäße Manipulation der Produkte (z. B. Demontage, Veränderung, Erwärmung, unsachgemäße Lagerung oder Versendung oder sonstige Beeinträchtigung der Produktsicherheit) zu unterlassen. Es kann nicht von Fauscher erwartet werden, derartige unsachgemäße Manipulationen oder unbeabsichtigte Verwendungen der Produkte von Fauscher durch den Kunden (oder dessen Kunden) vorauszusehen.

14. TECHNISCHE BERATUNG

- 14.1. Produkte von Fauscher dürfen nur in Übereinstimmung mit der jeweiligen Produktdokumentation von Fauscher verwendet werden. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Verwendung ist verboten und kann zu unvorhergesehenen Gefahren und Risiken führen. Die Produktdokumentation wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- 14.2. Die anwendungstechnische Beratung durch Fauscher, sei sie schriftlich oder mündlich, ist unverbindlich und befreit den Kunden nicht von der eigenen Verpflichtung zur Prüfung der gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigte Verwendung.
- 14.3. Fauscher übernimmt keine Haftung für die Folgen von Handlungen, die auf der Grundlage einer technischen Beratung des Kunden vorgenommen werden. Insbesondere übernimmt Fauscher keine Haftung für Aussagen über die technische Eignung der Produkte oder die technische Durchführbarkeit des Projektes des Kunden. Der Kunde ist für die Durchführung einer vollständigen technischen Machbarkeitsanalyse und

Validierung in Übereinstimmung mit der Produktdokumentation von Fauscher verantwortlich. Jegliche technische Unterstützung durch Fauscher ersetzt nicht die technische Analyse und Validierung durch den Kunden und ist auch nicht als solche gedacht.

- 14.4. Fauscher haftet dem Kunden gegenüber nicht für Maßnahmen, die er im Zusammenhang mit einer technischen Beratung ergreift oder nicht ergreift, es sei denn, es liegt ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Fauscher vor.
- 14.5. Ohne Einschränkung der obigen Punkte 10 und 14.4 und unbeschadet anderer Bestimmungen dieser AGB haftet Fauscher nicht für indirekte, zufällige oder Folgeschäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit der technischen Beratung ergeben.

15. RÜCKTRITT/BEENDIGUNG

- 15.1. Das Recht einer der beiden Parteien, den Kundenvertrag zu kündigen, besteht ausschließlich entsprechend den Ausführungen in den Punkten 4.2, 4.3 und 7.4.
- 15.2. *Wirksamkeit der Beendigung.* Die folgenden Punkte überdauern die Beendigung, den Ablauf oder die Kündigung dieses Kundenvertrags: „Lieferung; Verlustrisiko“, „Liefertermine; Verzug“, „Zahlung“, „Eingeschränkte Produktgarantie“, „Haftungsbeschränkung“, „Schadloshaltung“, „Produkthaftung“, „Geistiges Eigentum“, „Rückrufe“ und „Geheimhaltung; Datenschutz“.
- 15.3. Im Falle der Beendigung des Kundenvertrages haftet der Kunde gegenüber Fauscher für die bis zur Beendigung erbrachten Leistungen sowie für die von Fauscher im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag geleisteten Vorarbeiten.
- 15.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche wegen Verkürzung über die Hälfte, Irrtums oder wegen Wegfalls oder Änderung der Geschäftsgrundlage geltend zu machen.

16. GEISTIGES EIGENTUM

- 16.1. Das gesamte geistige Eigentum (einschließlich Patentrechte, Know-how, Marken und sonstige Markenrechte, Geschmacks- und Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte und sonstige Rechte am geistigen Eigentum) an den vom Kundenvertrag abgedeckten Produkten und der dazugehörigen Dokumentation sowie an Verbesserungen und Weiterentwicklungen derselben

- verbleibt bei Fauscher bzw. seinen jeweiligen Lizenzgebern, unabhängig davon, ob diese Rechte eingetragen sind oder nicht.
- 16.2. Dem Kunden ist es untersagt, die Produkte von Fauscher zu kopieren oder durch Dritte kopieren zu lassen oder ein Reverse Engineering der von Fauscher gelieferten Produkte oder Dienstleistungen vorzunehmen, unabhängig davon, ob diese Produkte oder Dienstleistungen geistigen Eigentumsrechten unterliegen oder ob solche geistigen Eigentumsrechte nicht oder nicht mehr bestehen.
- 16.3. Der Kunde wird Fauscher unverzüglich über alle ihm zur Kenntnis gelangten tatsächlichen oder behaupteten Verletzungen des geistigen Eigentums von Fauscher informieren und Fauscher alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 16.4. Fauscher ist verpflichtet, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten jede Klage oder jedes Verfahren gegen den Kunden abzuwehren oder beizulegen, das auf der Behauptung beruht, dass ein Produkt von Fauscher oder dessen bestimmungsgemäße Verwendung eine Verletzung oder widerrechtliche Aneignung eines Patents, Urheberrechts, Warenzeichens oder eines anderen geistigen Eigentumsrechts eines Dritten darstellt. Der Kunde wird Fauscher unverzüglich schriftlich von der Klage oder dem Verfahren in Kenntnis setzen und die zur Verteidigung gegen die Behauptung(en) erforderlichen Befugnisse, Informationen und Unterstützung zur Verfügung stellen. Fauscher hat die volle und ausschließliche Befugnis, solche Ansprüche abzuwehren und beizulegen, und trägt den Schadenersatz und die Kosten, die in einem so verteidigten Prozess oder Verfahren zugesprochen werden. Der Kunde wird keine für Fauscher nachteiligen Eingeständnisse machen und keinen Vergleich ohne die Zustimmung von Fauscher abschließen. Fauscher haftet nicht für Vergleiche, die ohne seine vorherige schriftliche Zustimmung geschlossen werden. Wenn das Produkt von Fauscher oder ein Teil davon infolge einer solchen Klage oder eines solchen Verfahrens als Verletzung angesehen wird oder seine Verwendung durch den Kunden untersagt wird, wird Fauscher nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten entweder: (i) dem Kunden das Recht verschaffen, das betreffende Produkt weiter zu verwenden; (ii) dieses durch ein im Wesentlichen gleichwertiges Produkt ersetzen, das

keine Verletzung darstellt; oder (iii) das Produkt so verändern, dass keine Verletzung vorliegt.

17. ABTRETUNG

Keine Partei darf diesen Kundenvertrag oder Teile davon ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei, die nicht unbillig verweigert werden darf, abtreten, übertragen oder untervergeben. Ungeachtet dessen kann jede Partei ihre Rechte und Pflichten ohne Rückgriff oder Zustimmung an eine Muttergesellschaft, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft, ein verbundenes Unternehmen oder eine Nachfolgeorganisation eines verbundenen Unternehmens abtreten (unabhängig davon, ob dies als Ergebnis einer Reorganisation, Umstrukturierung oder eines Verkaufs von im Wesentlichen allen Vermögenswerten einer Partei geschieht). Jeder Abtretungsempfänger übernimmt ausdrücklich die Erfüllung aller übertragenen Verpflichtungen.

18. RÜCKRufe

- 18.1. Für den Fall, dass der Kunde eine Rückrufaktion von Produkten, in die Produkte von Fauscher integriert wurden, durchführt oder ihm Umstände bekannt werden, die den Kunden dazu veranlassen könnten, eine Rückrufaktion durchzuführen, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass alle nachgelagerten Abnehmer:
- Fauscher unverzüglich über eine solche Rückrufaktion unterrichten; und
 - Fauscher alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen; und
 - Fauscher jederzeit über alle damit verbundenen Sicherheitsrisiken informieren.
- 18.2. Der Kunde verpflichtet sich, eventuell notwendige Rückrufaktionen durchzuführen.
- 18.3. Für den Fall, dass Fauscher eine Rückrufaktion nach dem Produkthaftungsgesetz oder dem Produktsicherheitsgesetz durchführt, ist der Kunde verpflichtet, Fauscher hinsichtlich aller Aufwendungen schad- und klaglos zu halten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Rückruf von Produkten ergeben, in die Produkte von Fauscher integriert wurden. Soweit der Kunde eine Rückrufaktion durchführt, hat er Fauscher jedenfalls schad- und klaglos zu halten.

19. GEHEIMHALTUNG; DATENSCHUTZ

- 19.1. Sowohl während als auch nach der Laufzeit dieses Kundenvertrags behandeln die Parteien alle

- Informationen vertraulich, die sie von der offenlegenden Partei erhalten haben, sowie alle Informationen, die von der offenlegenden Partei im Rahmen dieses Kundenvertrags zusammengestellt oder generiert wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsinformationen, Fertigungsinformationen, technische Daten, Zeichnungen, Flussdiagramme, Programm-Listings und Informationen in Bezug auf geistiges Eigentum, Know-how, Geschäftsabläufe, Finanzen, Preisgestaltung, Prognosen, Analysen, Systeme, Benutzeridentifikationsnummern oder Passwörter und/oder kommerzielle, marketingbezogene Forschung und Entwicklung (die „vertraulichen Informationen“).
- 19.2. Keine der Parteien darf die im Rahmen dieses Kundenvertrags zu erbringenden Leistungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung in einer Weise offenlegen oder darauf verweisen, die die Identifizierung der anderen Partei ermöglicht, mit der Ausnahme, dass die Parteien die vertraulichen Informationen an ihre verbundenen Unternehmen, Vertreter und Kunden in Verbindung mit Transaktionen weitergeben dürfen, die im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten Produkte und/oder Dienstleistungen betreffen oder damit in Zusammenhang stehen, vorausgesetzt, diese Empfänger unterliegen den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen wie in diesem Punkt 19 dargelegt.
- 19.3. Neben den vertraulichen Informationen gelten die Bestimmungen der Punkte 19.1 - 19.3 auch für personenbezogene Daten iSd Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Informationen gemäß § 38 Bankwesengesetz und ähnliche Informationen betreffend Fauscher oder Dritte, die dem Kunden im Zusammenhang mit diesem Kundenvertrag bekannt werden. Der Kunde hat alle diese Informationen und die daraus entstehenden Arbeitsergebnisse zu schützen, insbesondere vor dem Zugriff Dritter, und das Datengeheimnis gemäß Datenschutzgesetz und Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten. Der Kunde wird seine mit der Bearbeitung dieser Angelegenheiten befassten Mitarbeiter zur entsprechenden Verschwiegenheit verpflichten.
- 19.4. Fauscher verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit seiner Datenschutzrichtlinie, die auf der Website

<https://www.fauscher.com/de/datenschutz>
abgerufen werden kann.

20. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen im Rahmen dieses Kundenvertrags sind nur gültig, wenn sie schriftlich oder in elektronischer Form, an die der anderen Partei zuletzt mitgeteilte Adresse in deutscher oder englischer Sprache gesendet werden.

21. COMPLIANCE

- 21.1. Fauscher erwartet von allen Vertragspartnern, dass sie ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Grundsätzen ethischen Verhaltens führen, darunter Integrität, Fairness, Einhaltung geltender Gesetze und Achtung der Menschenrechte.
- 21.2. Der Kunde hat die Regeln des lauteren Wettbewerbs zu beachten und sich gegenüber Fauscher und Dritten nach Treu und Glauben zu verhalten.
- 21.3. Der Kunde ist verpflichtet, die österreichischen, EU-, US- und sonstigen anwendbaren Strafgesetzbestimmungen, Wirtschaftssanktions- und Exportkontrollgesetze einzuhalten, insbesondere die Gesetze, die vom Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums, dem US-Außenministerium, dem US-Handelsministerium und der Europäischen Union verwaltet oder durchgesetzt werden. Im Zuge der Erfüllung seiner Verpflichtungen und/oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Kundenvertrages wird der Kunde auf Anfrage von Fauscher eine Bestätigung über die Einhaltung dieser Gesetze vorlegen.
- 21.4. Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtungen und/oder der Erbringung von Dienstleistungen gemäß dem Kundenvertrag weder direkt noch indirekt unzulässige Zahlungen oder sonstige Vorteile anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, zu fordern oder anzunehmen. Der Kunde stellt sicher, dass seine Angestellten und alle Angestellten seiner Geschäftspartner und eventueller Subunternehmer diese Bestimmungen einhalten.
- 21.5. Im Falle der Verwendung und/oder des Weiterverkaufs der Produkte trägt der Kunde die Verantwortung für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.
- 21.6. Der Kunde verpflichtet sich, Fauscher, seine Beauftragten, Kunden und sonstigen Lieferanten von allen Ansprüchen, Verlusten, Gewinnen, Lizenzgebühren, Schäden und Ausgaben, einschließlich der tatsächlichen Anwaltskosten,

freizustellen, zu schützen und schadlos zu halten, die sich aus Ansprüchen aufgrund von Rechtsverletzungen jeglicher Art oder unlauterem Wettbewerb oder anderweitig auf der Grundlage der oben genannten Punkte ergeben, einschließlich eines Vergleichs. Fauscher kann sich in jedem Prozess oder Verfahren, die sich aus einem solchen Anspruch ergeben, anschließen, wobei der Kunde alle Kosten trägt.

22. VERBOT DER WIEDERAUSFUHR NACH RUSSLAND UND WEISSRUSSLAND

- 22.1. Der Kunde darf weder direkt noch indirekt verkaufen, exportieren oder reexportieren:
- in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Kundenvertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, oder
 - nach Weißrussland oder zur Verwendung in Weißrussland Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Kundenvertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen.
- 22.2. Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass der Zweck von Klausel 22.1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird
- 22.3. Der Kunde hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Klausel 22.1 vereiteln würden.
- 22.4. Jede Verletzung von Klausel 22.1, 22.2 oder 22.3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Kundenvertrags dar, und Fauscher ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Beendigung dieses Kundenvertrages und (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwertes dieses Kundenvertrages oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- 22.5. Der Kunde wird Fauscher unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Punkte 22.1, 22.2

oder 22.3 informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck des Punktes 22.1 vereiteln könnten / Der Kunde wird Fauscher innerhalb von zwei (2) Wochen nach Anfrage von Fauscher Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Punkten 22.1, 22.2 und 22.3 zur Verfügung stellen.

23. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt oder beeinträchtigt. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Parteien vereinbart haben, die unwirksame(n), undurchsetzbare(n) oder rechtswidrige(n) Bestimmung(en) durch solche wirksamen, durchsetzbaren und rechtmäßigen Bestimmungen zu ersetzen, die den mit der/den unwirksamen, undurchsetzbaren oder rechtswidrigen Bestimmung(en) angestrebten wirtschaftlichen Zielen am nächsten kommen.

24. ERFÜLLUNGSSORT; ANWENDBARES RECHT; GERICHTSSTAND

- 24.1. Erfüllungsort für diesen Kundenvertrag ist 4774 St. Marienkirchen, Österreich.
- 24.2. Der Kundenvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Normen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (1980) ist ausgeschlossen. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten für die Auslegung der Klauseln dieses Kundenvertrages die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 24.3. Alle Streitigkeiten zwischen Fauscher und dem Kunden, die sich aus diesen AGB ergeben, sowie Streitigkeiten über das Zustandekommen eines Kundenvertrages und/oder Streitigkeiten über die Gültigkeit dieser AGB werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) durch einen Einzelschiedsrichter oder durch ein aus drei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht endgültig entschieden. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch; der Ort des Schiedsverfahrens ist Wien.
- 24.4. Unbeschadet Punkt 24.3. ist Fauscher jederzeit berechtigt, als Kläger die ordentlichen Gerichte anzurufen und Ansprüche gegen den Kunden bei dem für die Streitigkeit sachlich zuständigen Gericht am Sitz

von Frauscher, also entweder beim Bezirksgericht Schärding oder beim Landesgericht Ried im Innkreis, geltend zu machen.